

Investitionsgrundsätze Thüringer Zukunftsfonds II

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Thüringer Zukunftsfonds II (TZF II) ist ein interner Fonds der Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB). Der TZF II unterstützt insbesondere kleine technologieorientierte Thüringer Unternehmen mit Zukunftspotential, die aufgrund oder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, mit Wagniskapital.

Die Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen des TZF II und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Aus Mitteln des TZF II können Zielunternehmen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt werden, sofern sie der am 29.06.2020 geänderten „MITTEILUNG DER KOMMISSION Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, ABI. EU (C(2020) 4509 final) (im Folgenden „Befristeter Rahmen“) und der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.58021 vom 27.7.2020 („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) genügen.

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe des TZF II sind Start up- und kleine mittelständische technologieorientierte Unternehmen mit Zukunftspotential, die aufgrund oder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Nach den Vorgaben des Befristeten Rahmens wird dies so definiert, dass es sich um Unternehmen handeln muss, die erst nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sind. Zukunftspotential im Sinne dieser Investitionsgrundsätze liegt vor, wenn das Unternehmen sein grundsätzlich tragfähiges Geschäftskonzept nach Durchlaufen der COVID-19-Pandemie voraussichtlich ohne staatliche Unterstützung fortführen kann und zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Rückführung des eingesetzten TZF II - Kapitals erwarten lässt.

Als Start-up-Unternehmen gelten insbesondere Unternehmensgründungen als kleine und Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der AGVO mit innovativem und meist technologieorientiertem Geschäftsmodell.

Kleine mittelständische Unternehmen sind gewerbliche Unternehmen mit bis zu 75 Mio. EUR Gruppenumsatz.

Die Zielunternehmen haben ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in einer Betriebsstätte in Thüringen.

Zielunternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, dürfen gemäß Rdnr. 22 c) Befristeter Rahmen keine Beihilfen gewährt werden. Als Maßstab für die Frage, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wird die Definition gemäß Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herangezogen mit der Folge, dass auch die in Art. 2 Abs. 18 a dieser Verordnung genannte Ausnahme zugunsten von KMU in den ersten sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf berücksichtigt werden kann.

Die Mittel des TZF II sollen zur Überwindung der durch oder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Schwierigkeiten verwendet werden. Sie dürfen insbesondere für Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten verwendet werden. Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter sind ausgeschlossen. Die Finanzierung von Umschuldungen sowie bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben ist nicht zulässig. Die Mittel dürfen nicht für die Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen eingesetzt werden. Auch die Refinanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung¹ verstoßen, sind nicht zulässig. Finanzierungen an Unternehmen in den Bereichen Erzeugung / Verarbeitung / Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Steinkohlebergbau oder von Unternehmen, gegen die eine Beihilfenrückforderungsanordnung der Europäischen Kommission noch offen ist, sind nicht zulässig.

Die Finanzierung des TZF II ist jeweils Baustein einer Gesamtfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der betreffenden Finanzierungsrunde muss für das Unternehmen gesichert sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem TZF II.

3. Form und Umfang der Finanzierung

Aus dem TZF II können bis zum 31.12.2020 Finanzierungen zugesagt und bis zum 31.12.2022 in Form von offenen und stillen Beteiligungen oder Nachrangdarlehen ausgezahlt werden.

Offene und stille Beteiligungen aus dem TZF II werden auf Basis einer Unternehmensbewertung zu marktüblichen Konditionen eingegangen.

3.1 Offene und stille Beteiligungen

Aus dem TZF II können offene und stille Beteiligungen bis zu der nach der Bundesregelung Kleinbeihilfe maximal zulässigen Höhe von insgesamt EUR 800.000 pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden.

Die Beteiligung kann in mehreren Tranchen erfolgen.

¹ abzurufen unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

Der Anlagehorizont beträgt maximal 10 Jahre.

Bereits bei Eingehen der einzelnen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf getroffen. In Frage kommen beispielsweise die Wege:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Gesellschafter,
- Verkauf an einen industriellen Investor,
- Verkauf an einen Finanzinvestor oder
- Rückzahlungen von stillen Beteiligungen / Darlehen.

Die ThüB ist entsprechend der Höhe ihrer offenen Einlage aus dem TZF II an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens beteiligt.

Stille Beteiligungen werden eigenkapitalähnlich ausgestaltet und daher nachrangig, gewinnorientiert und nicht durch Unternehmensgegenstände besichert sein.

3.2 Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption)

Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption und qualifiziertem Rangrücktritt) können ebenfalls bis zur maximalen Höhe von 800.000 EUR gewährt werden.

Die Vergütung für Nachrangdarlehen ist vom Grad der Nachrangigkeit, dem Risiko und sämtlichen Zahlungsmodalitäten abhängig.

Die Bestimmungen aus Abschnitt 3.1 dieser Investitionsgrundsätze geltend entsprechend.

4. Verfahren

Die ThüB hat das Fondsmanagement des TZF II auf die bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm-t) übertragen.

Kapitalsuchende Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an die bm-t. Sie präsentieren der bm-t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potentials erfolgt dann eine tiefere Prüfung. Bestätigt die Auswertung der ersten Prüfungsschritte ein hohes Erfolgspotenzial, wird ein umfassender Prüfungsprozess durchgeführt.

Wenn dieser Prozess zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, legt die bm-t das Investment dem fondsspezifischen internen Entscheidungsgremium vor. Dieses Gremium entscheidet auf der Grundlage einer Entscheidungsvorlage und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die bm-t entscheidet über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Finanzierung, wie z. B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerungen von Beteiligungen.

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der in Ziffer 3.1. genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

5. Publizität

Sofern aus dem TZF II Beihilfen gemäß der Bundesregelung ausgereicht werden und eine einzelne Finanzierung EUR 100.000 überschreitet, sind die in Anhang III der AGVO genannten Informationen gemäß Rn. 22 der Mitteilung der Kommission C (2020) 4509 vom 29.06.2020 (sog. 3. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung auf einer Beihilfe-Website² zu veröffentlichen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Thüringer Ministeriums.

Erfurt, *16.11.* 2020



Vorstand der Stiftung Thüringer
Beteiligungskapital (ThüB)

² Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:
<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.